

## Die Methode Koch in der Systematik der §§ 249, 251 BGB

Das Sachwertverfahren aus dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht hat der BGH in das private Schadensersatzrecht übernommen. Dies begegnet einigen Schwierigkeiten, vor allem bei der Einordnung in die Systematik der §§ 249, 251 BGB.

Das Sachwertverfahren ist Vergangenheitsbetrachtung. Es geht hier ausschließlich um Kosten, die seinerzeit und bis zum Schadenszeitpunkt für den Baum aufgewendet wurden. Nur diese Kosten werden nach der Methode Koch berechnet. Es geht nicht um die Kosten eines heute neu zu pflanzenden Jungbaumes mit den bis zur Funktionserfüllung in Zukunft entstehenden weiteren Herstellungskosten. Dies konsequent in das Schadensersatzrecht umzusetzen, ist bisher nicht gelungen. Stets ist die Rede von der möglichen Teilherstellung durch Pflanzung eines Jungbaumes und der danach verbleibenden Wertminderung des Grundstücks.

Auch im Kastanienbaumurteil hat der BGH die Vergangenheitsbetrachtung des Sachwertverfahrens nur zum Teil gewürdigt. Er hat zutreffend die Zinsrechnung als wirtschaftliche Vorhaltekosten (also als insoweit bereits entstandene Kosten) des Eigentümers deklariert, aber irreführenderweise von der nach der Pflanzung des Jungbaumes verbleibenden, von Jahr zu Jahr abnehmenden Wertdifferenz zwischen dem mit dem jungen und dem mit dem zerstörten Baum bewachsenen Grundstück gesprochen. Das wurde und wird immer noch insoweit falsch verstanden, als ginge es um eine zukünftige Wiederherstellung oder Schadensbehebung bzw. die hierfür entstehenden Kosten, als wäre die Wiederherstellung durch eine Jungbaumpflanzung § 249 BGB zuzuordnen und alle weitere Kosten dem Wertersatz nach § 251 BGB.

Dieser Ansatz ist dogmatisch nicht korrekt, denn Gegenstand des Schadensersatzes für zerstörte Bäume ist nicht nur wegen der Unmöglichkeit der Wiederherstellung bzw. der Unverhältnismäßigkeit der Kosten ein Wertersatz nach § 251 BGB. Eben weil das Sachwertverfahren mit der Vergangenheitsbetrachtung in das Schadensersatzrecht übernommen wurde, ist die Gehölzwertermittlung von der ersten bis zur letzten Berechnung nur ein Wertersatz nach § 251 BGB, und zwar ein Wertersatz, bemessen an allen bis zum Schadeneintritt entstandenen Kosten. Diese Kosten lassen sich nicht aufteilen, was schon die Verzinsung auch der Kosten der Jungbaumpflanzung belegt. Diese Zinskosten ziehen sich durch die gesamte Wertermittlung. Hier fließen die Grundsätze des Sachwertverfahrens aus dem öffentlichen Recht - mit seiner eindeutigen Vergangenheitsbetrachtung - in das Schadensersatzrecht und zwar in den Wertersatz ein. Das muss immer wieder hervorgehoben werden, weil alle anderen Ansätze zu falschen Ergebnissen führen müssen. Zutreffend hatte der BGH im Kastanienbaumurteil die Methode Koch auf den Wertersatz nach § 251 BGB gestützt. Dieser Grundsatz ist auch für die Teilschadenberechnung (für beschädigte, nicht zerstörte Gehölze) von entscheidender Bedeutung und auch für die Einbeziehung der Umsatzsteuer.